



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

- **2. Open-Data-Gesetz**

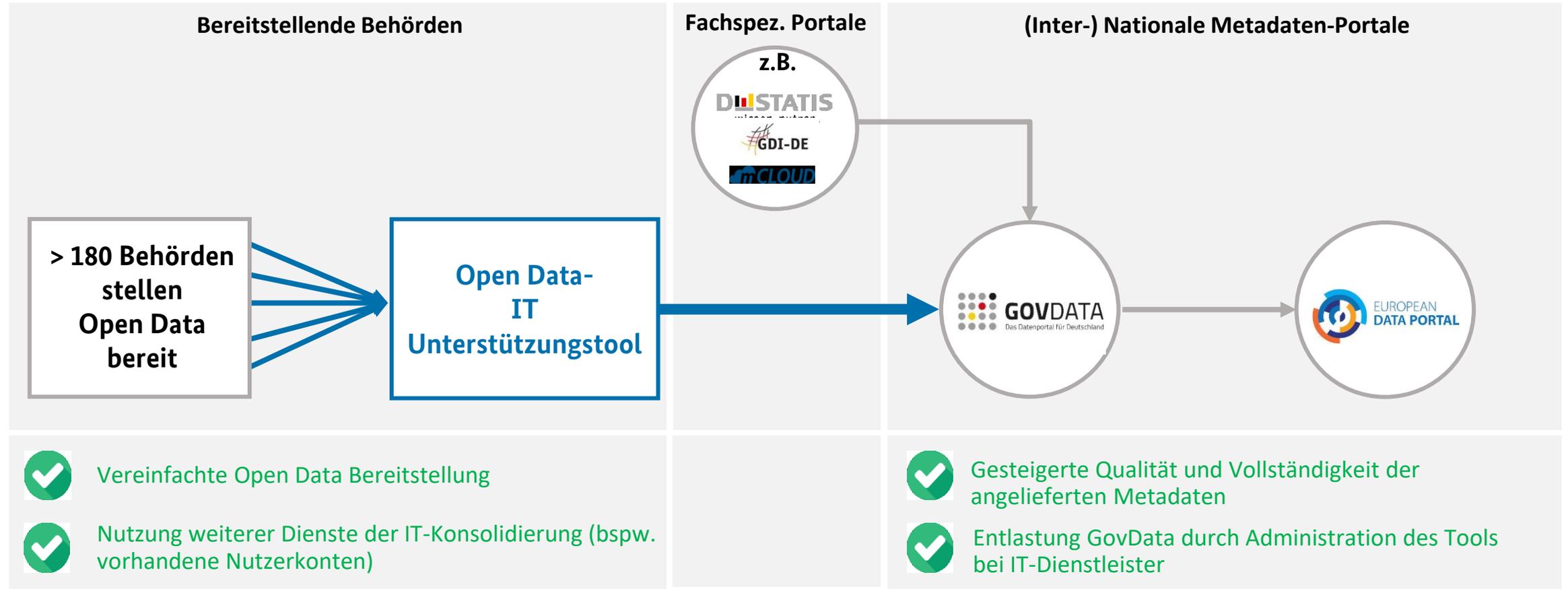
Berlin, 04. Mai 2021

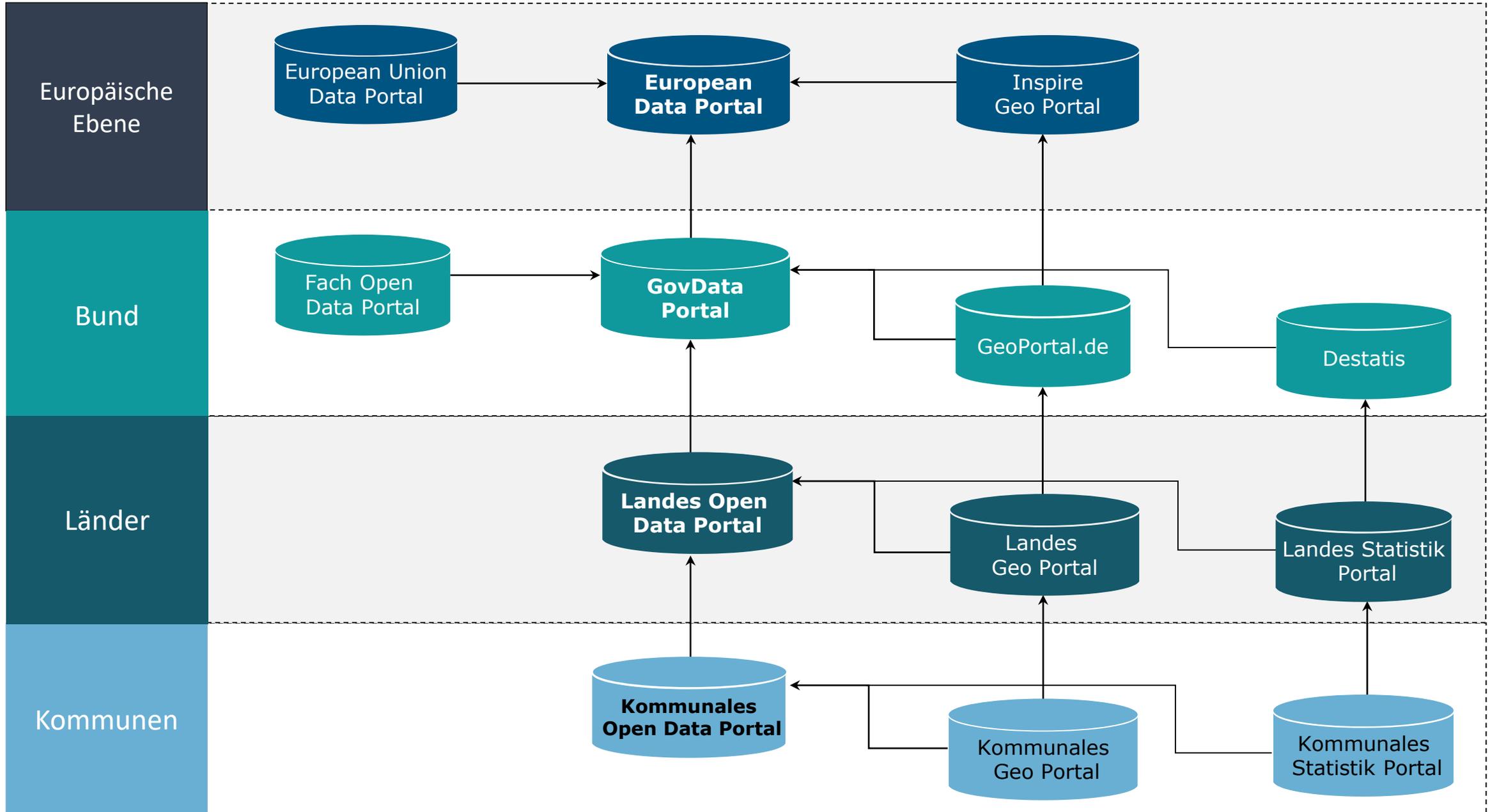
# Agenda

1. Zielbild der Open-Data-Bereitstellung
2. Änderung: Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter maschinenlesbarer Daten
3. Änderung: Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 12a EGovG
4. Änderung: Streichung Ausnahmetatbestand für Forschungsdaten
5. Änderung: Einrichtung von Open-Data-Koordinator\*innen
6. Zeitlicher Horizont der Änderungen des Open-Data-Gesetzes

# Zielbild der Open-Data-Bereitstellung

Künftig sollen Metadaten grundsätzlich über ein Tool an GovData geliefert werden – dies erleichtert die Bereitstellung und steigert die Datenqualität





# Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter maschinenlesbarer Daten

Alt:

(5) 1: Die Daten werden **grundsätzlich** maschinenlesbar bereitgestellt.

(2) Nr. 4: [Absatz 1 S. 1 gilt nur für Daten, die...] nach der Erhebung **keine Bearbeitung** erfahren haben, ...



Neu:

(1) 1: Die Behörden... stellen **unbearbeitete maschinenlesbare Daten**,... bereit.

(2) Nr. 4 Neufassung: Klarstellung des **Begriffs der unbearbeiteten Daten**

## Gesetzgeberische Intentionen:

- Verbesserung der Qualität der Datenbereitstellung und -nutzung
- Open-Data-Gesetz soll auf primär erhobene Daten abheben



## Ausgestaltung & Folgen:

- Erfordernisse als neue Tatbestandsmerkmale in Absatz 1 Satz 1
- Aufbereitete Endprodukte (z.B. PDF-Dokumente)
  - gelten nicht als maschinenlesbar
  - fallen damit nicht unter Bereitstellungspflicht



# Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 12a EGovG

Alt:

Datenbereitstellungspflicht für **Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung**



Neu:

Datenbereitstellungspflicht für **Behörden des Bundes** (mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehene)

## Gesetzgeberische Intentionen:

- Möglichst umfassende Veröffentlichung offener Daten des Bundes
- Erhöhung des Open-Data-Aufkommens



## Ausgestaltung & Folgen:

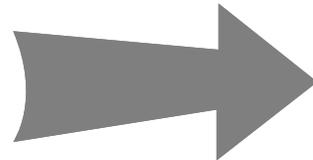
- Einbeziehung der mittelbaren Bundesverwaltung wird geebnet durch:
  - Einheitliche Schnittstelle zu GovData
  - Maßnahme IT Unterstützung Open Data zur optimierten Nutzerverwaltung
- Voraussichtliche Erhöhung der verpflichteten Behörden um **64** (bisher **122** Behörden)



# Streichung des Ausnahmetatbestands für Forschungsdaten

## Impulse für die Änderung:

- Langjährige Bemühungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für erhöhtes Bewusstsein für Forschungsdatenmanagement sowie besseren Zugang zu Forschungsdaten
- Koalitionsvertrag Union & SPD 2018: Aufbau einer nationalen Forschungsdaten-Infrastruktur



## Zielprojektion

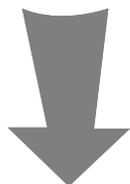
- Forschungsdaten sollen systematisiert und nachhaltig zugänglich gemacht werden
- Verringerung der Eintrittsbarrieren für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Erhöhung der Anzahl an Forschungsvorhaben sowie deren Replizierbarkeit



# Streichung des Ausnahmetatbestands für Forschungsdaten

Alt:

(2) Nr. 5: [Absatz 1 S. 1 gilt nur für Daten, die...] **nicht für Forschungszwecke** erhoben worden sind.



Neu:

Datenbereitstellungspflicht für **Behörden des Bundes** (mit Ausnahme der Selbstverwaltungskörperschaften und Beliehenen)

## Gesetzgeberische Intentionen:

- Förderung der Bereitstellung unbearbeiteter maschinenlesbarer Forschungsdaten
- Förderung einer „Open-Science-Kultur“



## Ausgestaltung & Folgen:

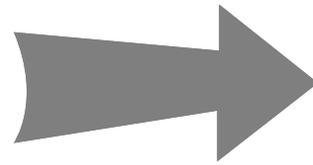
- Berücksichtigung der Diversität in der Forschung
- keine Doppelstrukturen: Metadaten müssen nicht bei GovData hinterlegt / Hinterlegung z.B. über **NFDI**
- Bereitstellung personenbezogener Daten nur wenn anonymisiert vorhanden
- Verzögerte Bereitstellungsfrist (erst nach Erfüllung des Forschungszwecks)



# Einrichtung von Open-Data-Koordinator\*innen (Neu: Absatz 9)

## Gesetzgeberische Intentionen:

- Aktive Stärkung der Bedeutung von Open Data in den Behörden
- Mehr Ressourcen für Auseinandersetzung mit Open Data
- Schaffung eines „single point of contact“ für CCOD und GovData



## Ausgestaltung & Folgen:

- verpflichtend in Behörden mit >50 Beschäftigten
- freiwillige Benennung möglich
- zentrale Beratungs- und Ansprechperson für
  - Identifizierung, Bereitstellung und Weiterverwendung offener Daten
  - Durchsetzung der Open Data Ziele des Bundes
- Sensibilisierung, Schulung und Beratung von Mitarbeitenden

## Rückmeldungen 1. Fortschrittsbericht:

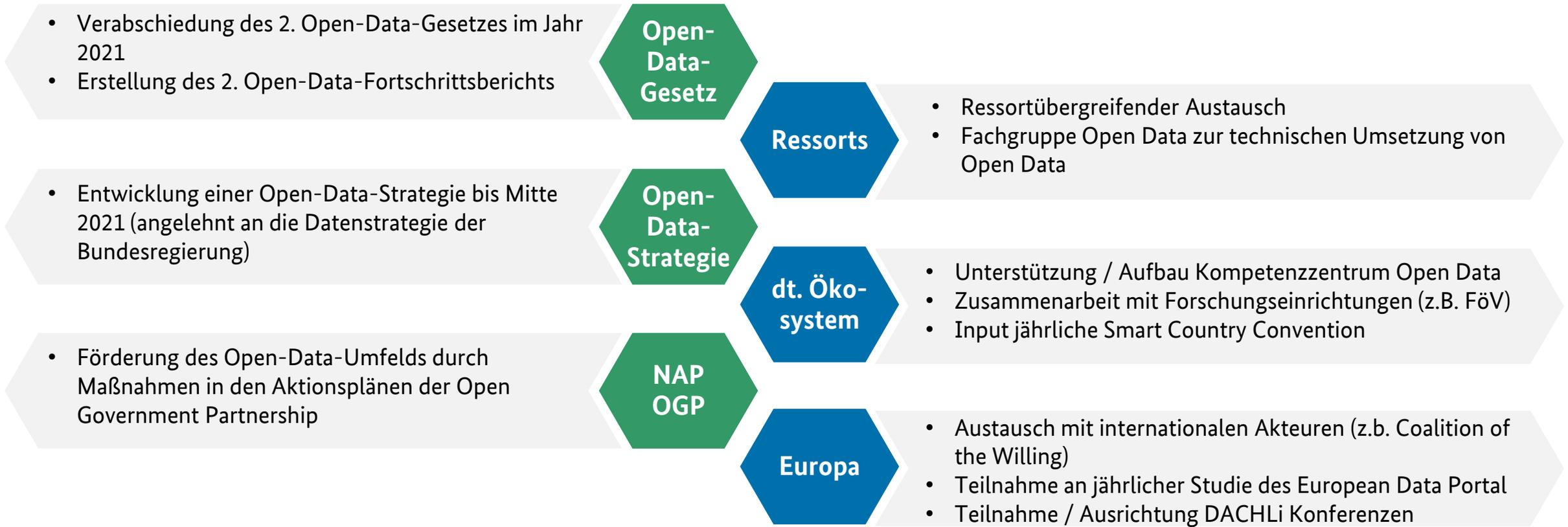
- Angabe von 57 %: zu wenig Ressourcen für OD
- Angabe von 40 %: nur unzureichendes Wissen der Mitarbeitenden
- Angabe von 79 %: keine Nutzung des Angebots des CCOD



# Zeitlicher Horizont der Änderungen des Gesetzentwurf



# Vielfältige Open-Data-Maßnahmen & Tätigkeiten des BMI





Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

## **Kontakt**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Referat DGI1 –

Grundsatz; Digitalpolitik; EU und Internationales

[DGI1@bmi.bund.de](mailto:DGI1@bmi.bund.de)